

HANDBUCH
FÜR DIE
BESTIMMUNGEN DES
STEIRISCHEN TISCHTENNIS VERBANDES

AUSZUG AUS DEN PROTOKOLLEN
DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNGEN

1987 - 2008

ZUSAMMENSTELLUNG UND ERLÄUTERUNGEN

ERHARD PILZ

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung
2. Anmeldung eines Spielers beim STTTV
3. Stichtage für das Sportjahr
4. Durchführungsbestimmungen für Meisterschaftsspiele
5. Steirische Meisterschaften
6. Nachtragsspiele und Vorverlegungen
7. Auf- und Abstieg
8. Spielerwechsel im Verein
9. Spielführer
10. Proteste, Protestgebühren
11. Herren Landesliga
12. Damen in Herrenmannschaften
13. Damenliga - Damenstaatsliga
14. Jugendförderungsbeitrag
15. Ballmarken, Tischmodelle
16. Finanzielle Unterstützung der Staatsligavereine
17. Verbandsbeitrag
18. Zahlungen an den Verband
19. Ausländerabgabe
20. Leistungssportförderung des STTTV
21. Gebührenordnung und Finanzregulativ des STTTV
22. JHV 1998
23. JHV 1999
24. JHV 2000
25. JHV 2001
26. JHV 2002
27. JHV 2003
28. JHV 2004
29. JHV 2005
30. JHV 2006
31. JHV 2007
32. JHV 2008

1 EINFÜHRUNG

Der Österreichische Tischtennisverband überträgt in seinen Bestimmungen eine Reihe von Kompetenzen an die Landesverbände. Diese beschließen die entsprechenden Richtlinien in der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung, womit sie für alle Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes verbindlich werden.

Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass wesentliche Bestimmungen immer wieder aufgezählt werden, andere jedoch in Vergessenheit geraten und vor allem für neue Mitglieder nicht existieren. Junge Funktionäre haben kaum Zugang zu alten JHV Protokollen und es ist auch unzumutbar, zu verlangen, dass diese Protokolle systematisch zu durchsuchen sind. Andererseits gilt auch im Tischtennisport die Regel: Unkenntnis schützt nicht vor Konsequenz und Strafe!

Diesem Umstand wurde nunmehr durch die zweite Auflage der Sammlung der Jahreshauptversammlungsbeschlüsse Rechnung getragen. Die erste Ausgabe betraf die Jahre 1973 bis 1986. Diese zweite Ausgabe enthält die inzwischen vergangenen Jahre 1987 bis 2007.

Ein wesentlicher Punkt ist auch, dem nicht in den Ausschüssen tätigen Aktiven einen Überblick über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten des Verbandes und der Vereine zu geben (siehe Gebührenordnung des STTTV im Anhang).

Als weiterer Zweck dieser Sammlung wurde gesehen, dass bei Jahreshauptversammlungen nur mehr Änderungen bestehender Beschlüsse oder neue Beschlüsse angeführt werden müssen und somit laufende Wiederholungen entfallen können - unter Hinweis auf die geltenden Bestimmungen.

Es besteht damit aber auch ein Überblick über die chronologische Entwicklung. Damit kann vermieden werden, dass Anträge an die Jahreshauptversammlung zur Diskussion gestellt werden, die bereits beschlossen oder geändert wurden, aber einzelnen Teilnehmern an der Jahreshauptversammlung nicht bekannt waren.

Bei der chronologischen Aufzählung wurde zuerst darauf Bedacht genommen, dass der letzte und somit gültige Beschluss zuerst angeführt wurde und die zeitlich vorher liegenden Beschlüsse in entsprechender Reihenfolge angeführt wurden. Bei vielen Bestimmungen ist es allerdings zum Verständnis notwendig, die Beschlüsse chronologisch aufzuzählen, womit die letztgültige Version am Ende zu finden ist. Die kommenden Jahre sollen als Sammelblätter nachgeliefert werden.

Sollten wesentliche Bestimmungen in dieser Sammlung fehlen, dann werden diese nach Kenntnis als Zusatzblätter nachgeliefert.

Graz, im Juni 2008

2 ANMELDUNG EINES SPIELERS - EINER SPIELERIN - BEIM STTTV

Jeder Spielerin und jeder Spieler, die zum Einsatz kommen sollen, müssen beim STTTV angemeldet sein! JHV 1986

Bei Nachwuchsspielern(innen) muss der Anmeldung eine Kopie der Geburtsurkunde beigelegt werden. Foto für den Pass, Bestätigung des Arztes über die körperliche Tauglichkeit und Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten sind obligatorisch. Kosten siehe Gebührenordnung.

Bei einem (einer) ausländischen Spieler(in) sind Kopien der Geburtsurkunde und des gültigen Reisepasses der Anmeldung beizulegen. Der Vereinsvertreter bürgt dafür, dass die Papiere des Ausländers(in) in Ordnung sind (JHV 1995).

3 STICHTAGE FÜR DAS SPORTJAHR:

Diese sind laut Regulativ des ÖTTV § 40, § 41 festgelegt.

Miniunterstufe:

Unterstufe:

Schüler:

Jugend:

Junioren:

Senioren(innen)

4 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR MEISTERSCHAFTSSPIELE

1996 wurde beschlossen:

Für die Gebietsligen und darunter: Auf Verlangen des Gast- oder Gastgebervereins muss bei Meisterschaftsspielen auf zwei Tischen gespielt werden, wenn die Möglichkeit dazu gegeben ist (24 : 8 Stimmen, probeweise für ein Jahr).

1997 wurde der gleiche Beschluss wieder gefasst:

Wenn es der Spielplatz erlaubt, soll auf Wunsch des Gast- oder Gastgebervereins die Meisterschaftsbegegnung auf zwei Tischen durchgeführt werden. (Nur für Gebietsliga, 1.Klassen, 2.Klassen, nicht für Unterliga).

1985: Die Wartezeit beträgt generell 30 Minuten.

Lichtverhältnisse im Spiellokal mind. 400 Lux über dem Tisch

Raumtemp.: Für alle Ligen und Klassen muss die Raumtemp. eine halbe Stunde vor Spielbeginn und während der gesamten Spieldauer mind. + 12 Grad C betragen.

1976 Spielplatz:

Vom Spielplatzausschuß wurden Kommissionierungen (Staatsligen und Landesliga) durchgeführt. Ergänzend dazu wurde beschlossen (2 Gegenstimmen, keine Enthaltung), dass für die Steirische Liga die Ausmaße 6 x 12 x 3,5 Meter zu gelten haben, wobei der Vorstand eine Ermäßigung dieser Sätze um 10% gewähren kann. Laut Bundesligadurchführungsbestimmungen Pkt. 2 über die Rahmenbedingungen muss die Lichtquelle mindestens mindestens 3,5 m über dem Boden positioniert sein.

Darüber hinaus kann der Vorstand in ausgesprochenen Härtefällen Ausnahmen gewähren, und zwar mit zeitlicher Beschränkung.

1995 Koppelungen:

Bei Koppelungen soll die interne Runde mit einem Fixtermin ausgelost werden (eine Gegenstimme).

5 STEIRISCHE MEISTERSCHAFTEN

1996 wurde beschlossen (17 : 4 Stimmen):

Das Herrendoppelfinale ist statt auf drei, nur mehr auf zwei Gewinnsätze zu spielen. Dies gilt auch für das Mixedfinale. Somit wird nur mehr das Herren Einzel Finale auf drei Gewinnsätze gespielt.

Dies wurde später in Anpassung an die Internationalen Regeln geändert und ist in den Ausschreibungen zu den jeweiligen Meisterschaften genau geregelt.

6 NACHTRAGSSPIELE UND VORVERLEGUNGEN

1981 wurde beschlossen:

Grundsätzlich ist das Nachspielen untersagt!!

Es gibt Ausnahmen:

Nachtragsspiele - wir bringen dies neuerlich in Erinnerung - müssen längstens bis zur nächsten Meisterschaftsrunde ausgetragen werden. Vorspielen ist ohne weiteres möglich. Außerdem muss der Termin des Nachtragsspieles dem zuständigen Spielführer bekanntgegeben werden. Kommt jedoch zwischen den beiden betroffenen Mannschaften keine Einigkeit zustande, ist der Spielführer berechtigt, einen Ersatztermin festzusetzen (nur bis zur nächsten Runde). Als Verschiebungsgrund gelten insbesondere alle Entsendungen.

Ergänzend wurden in den letzten Jahren folgende Details festgelegt:

1. Nachspielen wegen Schule, Schichtarbeit, bzw. ähnlicher Gründe wird toleriert.
2. Bei Wochenrunden muss das verschobene Spiel vor dem Spiel der nächsten Runde absolviert werden. Die nächsten Runden dürfen deswegen nicht verschoben werden.

3. Der Spielbericht des Nachtragsspieles muss sofort am nächsten Tag (Datum des Poststempels) an den Spielführer bzw. Meldereferenten geschickt werden bzw. sofortige Spieleingabe über Internet.
4. Nachspielen nach der nächsten Runde (z. B. Runde 1 nach Runde 2 oder Runde 1 / 2 nach Runde 3 / 4 ist nur mit Genehmigung des Meldereferenten erlaubt. Gründe dafür sind: ÖTTV / STTTV Veranstaltungen, A-Turniere, Auswahlspiele.
5. Der Meldereferent gibt den Termin bekannt, bis wann das Spiel nachzutragen ist.
6. Wenn keine Einigung zustande kommt, entscheidet der MUBA.
7. Das Vorspielen oder Verschieben von Runden in der Landesliga ist nur mit Genehmigung des Landesligaspielführers gestattet. Siehe Durchführungsbestimmungen der Herren Landesliga. Wird diese Genehmigung nicht eingeholt, und ein Meisterschaftsspiel an einem früheren Termin als dem Pflichttermin durchgeführt, so wird der veranstaltende Heimverein mit einer Strafe von S 1.500.- für jeden Fall belegt. Vorstandsbeschluss vom 8. März 1996 - siehe weiter JHV 2007. Damit soll gesichert werden, dass der STTTV einen Beobachter zu den Spielen entsenden kann, wie dies in der JHV 1996 beschlossen wurde, um das sogenannte „Schreiben der Spiele“ zu verhindern. Siehe TT Rundschau Nr.7 vom März 1996. Weiters siehe JHV 2007.
8. Das Vorspielen in den Unterligen, Gebietsligen, 1.Klassen und 2.Klassen ist erlaubt und benötigt keine Genehmigung.

1997 wurde beschlossen:

Die Spielführer in den einzelnen Klassen werden abgeschafft, nur der Landesligaspielführer bleibt in Funktion.

Der Meldereferent übernimmt die Agenden der bisherigen Spielführer (Nullinstanz).

Alle Spielberichte sind unverzüglich nach dem Meisterschaftsspiel an das STTTV Sekretariat zur Auswertung zu senden.

7 AUF UND ABSTIEG

1980 wurden diverse vorige Beschlüsse außer Kraft gesetzt unter Hinweis auf folgende Bestimmungen des ÖTTV:

§ 19 (9) Die Landesverbände legen die näheren Bestimmungen über Auf- und Abstieg fest. Grundsätzlich muss ein Klassenwechsel der spielschwächsten Mannschaft (oder der spielschwächsten Mannschaften) der oberen Klasse mit der spielstärksten Mannschaft (oder den spielschwächsten Mannschaften) der unteren Klasse stattfinden.

§ 25 (1) Werden während eines Meisterschaftsbewerbes eine oder mehrere Mannschaften aus dem Bewerb gestrichen oder scheiden sie freiwillig aus der Klasse bzw. erhöht oder vermindert sich die Anzahl der Mannschaften des Bewerbes durch Aufstieg in höhere Klassen oder Abstieg aus höheren Klassen, dann steigen soviele Mannschaften auf (ab), dass unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen (mindestens) die vorgesehene Teilnehmerzahl erreicht wird. Dies setzt sich sinngemäß auf die weiteren Klassen fort.

(2) Werden mehr Mannschaften als abzusteigen hätten, aus dem Bewerb gestrichen oder scheiden sie aus, dann unterbleibt der Abstieg, und die Klasse wird

durch die Nächstplatzierten der unteren Klasse auf die vorgesehene Teilnehmerzahl gebracht.

Weitere Details siehe Handbuch **§ 25 (3) (4) (5)**.

1997 wurde beschlossen:

Nach Möglichkeit werden in Hinkunft Qualifikationsspiele vermieden. Das Problem waren die 3 Gebietsligen Graz, SW, SO, von denen nur zwei Sieger in die Unterliga Süd aufsteigen durften. (Antrag ATUS Weiz). Die 3 Gebietsligen werden im Spieljahr 1997/1998 nach harter Diskussion in der ersten Vorstandssitzung des Spieljahres am 1. Aug.1997 in zwei Gebietsligen SO und SW zusammengefasst, wobei die bisherige Gebietsliga Graz nach regionalen Gesichtspunkten auf die bisher bestehenden Gebietsligen SO und SW verteilt wurde. Rechtes Murufer zu GL SW, linkes Murufer zu GL SO. Gleichzeitig wurde in der GL SO die Austragungsart in Wochenenddurchgängen abgeschafft. Soweit sich aber die einzelnen Vereine einigen, können sie sehr wohl ihre Spiele in Durchgängen abwickeln, da gegen Vorspielen in den Gebietsligen kein Einwand besteht (siehe Seite 6, Punkt 8).

Dieser Beschluss wurde in der JHV 2003 wieder zurückgenommen und ab Spieljahr 2003 gibt es wieder die drei Gebietsligen Südost, Südwest und Graz.

1996 wurde beschlossen:

Zieht ein Verein seine Mannschaft während der Meisterschaft zurück, so wird diese in den Tabellen bis zum Ende des Spieljahres mitgeführt. Damit ist die leidige Frage geklärt, wer als Letzter absteigen muss. Dies gilt natürlich nur, wenn bereits Ergebnisse vorhanden sind und nicht bei Zurückziehung vor der 1. Runde. Siehe Vorgangsweise ÖTTV Handbuch § 26 (1) (2).

1995 wurde beschlossen:

Auf Wunsch einiger Vereine wurde die 2. Klasse Graz in eine 1. Klasse Graz B geändert, dadurch ist der Aufstieg ein Jahr früher möglich. Die beiden erstplatzierten Mannschaften der ersten Klassen Graz A und B steigen in die Gebietsliga Graz auf. Die drei Gebietsligen Graz, Südwest und Südost bleiben gleich wie vorher. Es gibt aber nur zwei Aufsteiger in die Unterliga Süd. In einer Qualifikation zwischen den drei Erstplatzierten der Gebietsligen Graz, Südwest und Südost werden die zwei Plätze für den Aufstieg in die Unterliga Süd ermittelt. Im nördlichen Bereich wurde auf Wunsch einiger Vereine die Gebietsliga Nord wieder aufgelassen. Es gibt nur mehr die zwei Gebietsligen Nordwest und Nordost. Dafür wurde auf Wunsch eine 1.Klasse Nordwest eingeführt. Neu genannte Mannschaften müssen in den ersten Klassen beginnen, außer im Gebiet Nordost, wo momentan keine 1. Klasse besteht.

2005 wurde beschlossen:

Für die 1. Klasse Graz wird die Einteilung Graz A und Graz B abgeschafft und ab Spieljahr 2006/2007 wird wieder die Einteilung in 1. Klasse Graz und 2. Klasse Graz eingeführt mit dem allgemein gültigen Auf- und Abstiegsmodus.

8 SPIELERWECHSEL IM VEREIN

1985 wurde beschlossen:

Mit der Abgabe der Nennung sind die zwei stärksten Spieler der jeweils genannten Mannschaften (dies gilt für sämtliche vom Verein genannten Mannschaften) laut letztgültiger steirischer Rangliste anzugeben. Der dritte Spieler ist mit dem 3. Spiel in der oberen Klasse (Mannschaft) ebenfalls gebunden und darf dann in keiner niedrigeren Klasse (Mannschaft) eingesetzt werden.

Je zweimal pro Halbjahr kann ein Spieler von der niederen in die höhere Klasse hinaufspielen. Wenn jedoch durch öfteres Spielen im Herbst die Qualifikation für die niedere Klasse verlorengegangen ist, ist es im Frühjahr wieder möglich, in der niederen Klasse zu spielen.

Auf den Einsatz von Schülern, Jugendlichen und Senioren in allen Klassen - natürlich in einer Runde nur einmal - wird hingewiesen.

Schüler, Jugendliche und Senioren sind jedoch hinsichtlich der Bindung des 1. und 2. Spielers der Mannschaft nicht ausgenommen, dürfen also in keiner niedrigeren Klasse (Mannschaft) eingesetzt werden.

Spieler, die von der letztgültigen steir. Rangliste nicht erfasst sind, werden von den Vereinen durch die Meldung in der jeweiligen Mannschaft als 1. oder 2. Spieler gebunden, wobei die Ranglistenspieler vor den, nicht in der Rangliste aufscheinenden, Spielern zu reihen sind. Einstimmig.

9 SPIELFÜHRER

1980 wurde beschlossen:

Spielführer, die im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Entscheidung treffen (Strafbeglaubigung, w.o. Entscheidungen, Verhängung von Strafen, etc.) gelten als Nullinstanz. Die verhängten Strafen werden dem Kassier zugeführt. Die Berufung gegen die Entscheidungen geht an den MUBA.

1997 wurde beschlossen:

Die Funktion der Spielführer aller Klassen mit Ausnahme der Landesliga übernimmt der Meldereferent. Die Landesliga wird wie bisher vom gewählten Spielführer betreut. Die Entscheidungen des Meldereferenten und des Landesligaspielführers werden als Nullinstanz bezeichnet. Proteste dagegen sind in erster Instanz an den MUBA zu richten. Die Proteste werden nur behandelt, wenn eine Kopie des Zahlscheines beigelegt ist, die nachweist, dass die unten angeführte Protestgebühr vorher eingezahlt wurde.

Die Kontonummer des STTTV:
Steiermärkische Sparkasse BLZ 20815
Konto Nr.: 035 0090 54 47

10 PROTESTE, PROTESTGEBÜHREN

Siehe ÖTTV HANDBUCH § 33 (1-5)

Instanzenzug lt. ÖTTV:	1. Instanz:	MUBA
	2. Instanz:	Vorstand des STTTV
	3. Instanz:	Vorstand des ÖTTV

Protestgebühren für jede Instanz: siehe Gebührenordnung

11 HERREN LANDESLIGA

Für die Herren Landesliga gibt es eine eigene Durchführungsbestimmung. Diese ist im Anhang beigelegt. Strittig war bisher, ob mehr als eine Mannschaft eines Vereins daran teilnehmen darf.

1996 wurde ein diesbezüglicher Antrag behandelt und mit 13 : 10 Stimmen wurde abgelehnt, dass eine zweite Mannschaft eines Vereins teilnehmen darf. Auch

1993 wurde ein solcher Antrag bereits mit 22 : 3 Stimmen abgelehnt.

1997 wurde hingegen mit Stimmenmehrheit (41 : 2) beschlossen:

Ein Verein darf ab dem Spieljahr 1998/1999 eine zweite Mannschaft in die Herren-Landesliga entsenden. Das Spiel gegeneinander muss in der ersten Runde stattfinden. Für 1997/1998 war dies aus Termingründen nicht mehr möglich.

1995: Die Herren Landesliga wird ab der Saison 1995/96 mit Vierermannschaften unter Verwendung eines Nachwuchsspielers, der der Juniorenklasse (JHV Beschluss 1994) oder einer jüngeren Altersklasse (ab dem Unterstufenalter - 10 Jahre) angehört, gespielt. Bei mehr als dreimaligem Nichteinsatz eines Nachwuchsspielers pro Spieljahr erfolgt die Strafverifizierung des betreffenden Meisterschaftsspiels.

1996 wollten bereits 4 Vereine wieder zur Dreiermannschaft zurückkehren. Dieser Antrag wurde mit 18 : 11 Stimmen abgelehnt.

1997 wurde dieser Antrag auf Rückkehr zur Dreiermannschaft wieder gestellt und wieder abgelehnt. (41 : 2 Stimmen). Die Begründung: Solange die Staatsliga B mit Vierermannschaften spielt, muss die Herren Landesliga ebenfalls mit Vierermannschaften gespielt werden.

12 DAMEN IN HERREN-MANNSCHAFTEN

1994 wurde beschlossen:

Der Einsatz von zwei Damen in einer Herren-Mannschaft der 1. und 2. Klassen ist gestattet. (6 Gegenstimmen).

1980

Verwendung von Damen in Herrenmannschaften:

Die Verwendung einer Dame in einer Herren-Mannschaft (gleich welcher Klasse) wurde in der JHV 1977 einstimmig beschlossen. Das Spielen von Mädchen in Burschen- oder Schülermannschaften wurde schon 1963 genehmigt.

ÖTTV Handbuch Seite 48:

§19 (6) An den beiden höchsten Herrenklassen eines Landesverbandes dürfen keine Damentteams teilnehmen.

§22 (21) a) 5. Einsatz von Damen in Herrenklassen.

Die terminliche Überschneidung von Spielen, bei denen eine Spielerin sowohl in einer Damen- als auch in einer Herrenmannschaft zum Einsatz kommen soll, stellt keinen zwingenden Verlegungsgrund eines der beiden Spiele dar.

13 DAMENLIGA - DAMENSTAATSLIGA

1994 wurde beschlossen:

In der Steir. Damenliga dürfen auch Spielerinnen der Damen-Staatsliga eingesetzt werden.

14 JUGENDFÖRDERUNGSBEITRAG

Anzahl der erforderlichen Nachwuchsspieler entsprechend der stärksten Herrenmannschaft des Vereins:

Staatsliga A:	6 Nachwuchsspieler
Staatsliga B:	5 Nachwuchsspieler
Landesliga:	4 Nachwuchsspieler
Unterliga:	3 Nachwuchsspieler
Gebietsliga:	2 Nachwuchsspieler
1. Klasse:	2 Nachwuchsspieler
2. Klasse:	2 Nachwuchsspieler

Angerechnet werden Nachwuchsmannschaften entsprechend der vorgesehenen Mannschaftsstärke sowie Spielerinnen und Spieler in den Leistungsklassen und Unterstufenspielerinnen und Spieler.

Neue Vereine sind im ersten Spieljahr vom Jugendförderungsbeitrag befreit. Der Jugendförderungsbeitrag beträgt je fehlendem Nachwuchsspieler im Spieljahr 1997/1998 S 500.- (unverändert seit der JHV 1987) und wird in der Gebührenordnung jedes Jahres veröffentlicht.

1979 wurde beschlossen:

Die Verwendung von Nachwuchsspielern (Jugend und jünger) in allen Mannschaften wird anerkannt. Der Spielführer (seit 1997 der Meldereferent) muss allerdings die überwiegende Verwendung bestätigen.

15 BALLMARKEN; TISCHMODELLE

Sind die vom ÖTTV zugelassenen Marken und Modelle.

Siehe ÖTTV Handbuch **§ 36 (1) (2)**

Auf folgende Bestimmungen des ÖTTV Handbuchs sei besonders hingewiesen:

§ 36 (4): Der Heimverein hat so viele Bälle aufzulegen, dass das Spiel ordnungsgemäß abgewickelt werden kann.

§ 36 (5): Ein Wechsel der Balltype während des Meisterschaftsspiels ist nicht zulässig.

16 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DER STAATSLIGAVEREINE

1997 wurde beschlossen:

Den Staatsligavereinen werden vom STTTV die Schiedsrichterkosten für die Meisterschaftsspiele in den Staatsligen ersetzt.

Weiters wird den Staatsligavereinen das Nenngeld für die Staatsliga ersetzt.

Dies wird jedes Jahr neuerlich in der JHV festgelegt – nach den finanziellen Möglichkeiten des Verbandes.

Die hohen Kosten werden aber eine Erhöhung des Verbandsbeitrages nötig machen. Die JHV hat die Neufestsetzung des Verbandsbeitrages an den Vorstand übertragen. Ein entsprechender Vorschlag soll bei der ersten Vorstandssitzung des neuen Spieljahres vorbereitet, diskutiert und beschlossen werden (37 : 6 Stimmen). Dies erfolgte am 1.Aug.1997 (siehe Seite 16). Die bisher vom Verband für die Vereine bezahlten ÖTTV Nachrichten (Information) werden eingespart (38 : 5 Stimmen). Den Bezug kann jeder Verein ab sofort beim ÖTTV bestellen.

1996:

Den Staatsligavereinen werden vom STTTV die Schiedsrichtergebühren und die Fahrtkosten für die Schiedsrichter rückerstattet.

Weiters wird den Staatsligavereinen das Nenngeld für die Staatsliga der Damen und Herren vom STTTV rückerstattet.

Die Finanzierung wird zum Teil durch eine Solidaritätsaktion der Vereine gesichert: Alle Vereine erhalten einen Karton Schildkröt-Bälle zum günstigen Preis von S 990.-

Davon erhält der STTTV S 200.- für die Aufbringung der Staatsligakosten.

1995:

Den Staatsligavereinen werden vom STTTV Nenngeld, Schiedsrichtergebühren und Fahrtkosten der Schiedsrichter für die Staatsliga rückerstattet.

1994:

Den Staatsligavereinen werden die Gebühren und Fahrtkosten für die Schiedsrichter durch den STTTV rückerstattet.

Dieser Antrag erlangt erst dann Gültigkeit, wenn der ÖTTV keine Fahrtspesen an die Staatsligavereine bezahlt.

17 VERBANDSBEITRAG

Dieser wird in der JHV beschlossen und in der jeweiligen Gebührenordnung bekannt gegeben.

18 ZAHLUNGEN AN DEN VERBAND

1980 wurde beschlossen:

Kommt ein Verein einer Zahlungsaufforderung des STTTV nicht nach, ist er zweimal zu mahnen mittels Zusendung eines Zahlscheines (nicht eingeschrieben). Reagiert der Verein auf diese Mahnungen weder durch Bezahlen noch durch Einspruch, so ist er in Monatsabständen eingeschrieben zu mahnen, wobei für jede dieser Mahnungen eine Mahngebühr lt. Gebührenordnung zu bezahlen ist, auch wenn sich die Vorschreibung des gemahnten Betrages teilweise oder vollkommen als Irrtum herausstellt. Diese Bestimmung tritt mit 1.9.1980 in Kraft. Einstimmig angenommen.

RÜCKSTÄNDE:

Bereits 1978 wurde beschlossen:

Trotz mehrfacher Mahnungen bzw. Zusendungen von Erlagscheinen mit Angaben des Rückstandes bestehen noch größere Außenstände. Es wird daher beantragt,

jene Vereine, die bis zur Auslosung (Anfang September) keine Zahlung leisten, nicht auszulosen. Einstimmig angenommen.

1997 wurde wieder beschlossen:

Bis zur Nennung für die Meisterschaft 1997/1998 am 30. Juli 1997, müssen Vereine, die Altlasten haben, alles beglichen haben. Wenn bis zu diesem Termin nicht alles bezahlt ist, wird dieser Verein für die nächste Meisterschaft nicht ausgelost. Dieser Beschluß wurde mit 41 : 2 Stimmen gefasst.

19 AUSLÄNDERABGABE (ebenfalls Beschluß 1997):

Wenn ein Ausländer das erste Mal in der Meisterschaft eingesetzt wird, muss die vorgeschriebene Abgabe binnen 14 Tagen bezahlt werden. Bei Nichtbezahlung werden alle weiteren Spiele strafverifiziert (42 : 1 Stimmen).

20 LEISTUNGSSPORTFÖRDERUNG

Die Leistungssportförderung für NachwuchsspielerInnen und Vereine ist von den Vereinen jährlich beim STTTV zu beantragen.

21 GEBÜHRENORDNUNG UND FINANZREGULATIV DES STTTV

Diese wird jährlich bekanntgegeben, ebenso wie die Möglichkeiten der Kostenrefundierung an Vereine und Spieler. Beides ist im Anhang angeschlossen.

Ab 1998 werden die Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen im Detail für jedes Jahr gesondert angeführt.

22 AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 1998

27. Juni 1998

Tagesordnungspunkt 8:

8.2 Einführung der 3-er Mannschaft bei den Senioren ab der Spielsaison 1998/1999

8.7 Erteilung der Spielberechtigung für zwei Damen in der Gebietsliga Südwest

8.10 Einführung des Spielsystems der Staatsliga B in der Landesliga

8.12 Änderung des Mitgliedsbeitrages. Der Sockelbetrag bleibt gleich, jedoch wird ein Mannschaftsnenngeld eingeführt. Die Neuregelung sieht folgendermaßen aus:

Sockelbetrag pro Verein		siehe Gebührenordnung
Nenngeld Landesliga je Mannschaft		siehe Gebührenordnung
Unterliga	- " -	siehe Gebührenordnung
Gebietsliga	- " -	siehe Gebührenordnung
1./ 2. Klasse	- " -	siehe Gebührenordnung
Damen LL	- " -	siehe Gebührenordnung

9. Meldereferent: Die neue Meisterschaftseinteilung sieht vor, dass es wieder fünf erste Klassen gibt und zwar eine 1. Klasse NW, eine 1. Klasse SO, eine 1. Klasse SW, eine 1. Klasse Graz A und eine 1. Klasse Graz B. Die Vereine im Osten von Graz steigen in die Gebietsliga SO auf und die Vereine im Westen von Graz steigen in die Gebietsliga SW auf.

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 1999

6. Juni 1999

Tagesordnungspunkt 8:

- 8.6 Einführung einer Damen-Landesliga in Form einer Dreiermannschaft (Alternative 2-er Mannschaft) ab der Spielsaison 1999/2000.
- 8.7 Rückerstattung der Nenngelder für Staatsliga-Mannschaften (Damen und Herren).
Rückerstattung der Schiedsrichterkosten für die Staatsliga B.
Beides erfolgt durch den Vorstand nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
- 8.8 Änderung der Durchführungsart für die Nachwuchsbewerbe der Steiermark
lt. Beilage des Jugendwartes zum JHV-Protokoll.
- 8.9 Erhöhung des Jugendförderungsbeitrages lt. Gebührenordnung.
- 8.10 Neubearbeitung der Statuten des STTTV durch Herrn Kassier Wallner.
- 8.11 Wenn ein Verein seine Altlasten gegenüber dem STTTV nicht beglichen hat, dann wird dieser Verein bei der Auslosung nicht berücksichtigt.

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2000

1. Juli 2000

Tagesordnungspunkt 7:

- 7.1 Einführung von Wochentagsterminen in den Unterligen ab der Saison 2000/2001 - Wochentagstermine: Montag bis Sonntag.
- Änderung des Beschlusses der Jahreshauptversammlung 1997:
Wenn es der Spielplatz erlaubt, sollen Meisterschaftsspiele auf Wunsch des Gast- oder Heimvereines auf zwei Tischen durchgeführt werden. Dieser Beschluss galt bisher nur für Gebietsligen, 1. und 2. Klassen. Ab sofort gilt er auch für die Unterligen.
- 7.2 Die Jahreshauptversammlung soll ab sofort vor der Übertrittszeit stattfinden, nicht wie bisher nachher.
- 7.3 Der Antrag, die Landesliga-Meisterschaft 2000/2001 wieder mit Dreiermannschaften zu spielen, wurde wie in den Jahren vorher wieder abgelehnt. (Es gibt einen Beschluß, die Landesliga mit Vierermannschaften zu spielen, solange die Staatsliga B mit Vierermannschaften spielt.)
- 7.5.6.7 Die Vereine der Staatsliga B beantragen die Rückerstattung des Nenngeldes (Damen und Herren) und Rückerstattung der Schiedsrichterkosten: Für diese Anträge wurden vom Kassier ATS 23.400,-- als Rückerstattungskosten vorgesehen. Sportwart Heimrath wird diesen Betrag wie im Vorjahr prozentuell aufteilen.

25 AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2001

26. Mai 2001

Tagesordnungspunkt 8:

- 8.4 Herabsetzung der Ausländerabgabe um 50 %, wenn der Spieler in der Steiermark wohnt und arbeitet.
- 8.8 Rückkehr zu den Sonntagsterminen in der Unterliga Nord.
- 8.12 Jeder Staatsligaverein (Damen und Herren) hat je teilnehmender Mannschaft in der Staatsliga einen geprüften Schiedsrichter namhaft zu machen. Der Verein, der keinen Schiedsrichter stellen kann, bekommt keine Schiedsrichterförderungen vom Verband.
- 8.13 Erhöhung des Sockelbetrages um S 100,- wegen hoher Portokosten für die TT-Rundschau.
- 8.14 Alle Vorschreibungen sollen EURO-gerecht aufgerundet werden.
- 8.15 Aufstockung der Landesliga auf 12 Vereine.

26 AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2002

1. Juni 2002

Tagesordnungspunkt 8:

- 8.1 Über Antrag des ESV Bruck werden die Spieltermine der Unterliga Nord wieder an jene der Unterliga Süd angepasst und von den Sonntagsterminen wieder auf Wochentagstermine (Montag bis Samstag) umgestellt.
- 8.3 Alle Vereine (deren Vertreter), die an der Jahreshauptversammlung nicht persönlich oder durch Vertreter teilnehmen, müssen einen Kostenbeitrag wegen Nichterscheinen in der Höhe von EURO 30,- bezahlen. Das Geld wird zweckgebunden für den Nachwuchsbereich verwendet.

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2003

31. Mai 2003

Tagesordnungspunkt 10:

10.1 Sternchenspieler

Mit Abgabe der Nennung werden Spieler, die aufgrund ihrer CRS-Punkteanzahl in einer höheren Mannschaft spielen müssten, an die genannte Mannschaft gebunden und dürfen nur einmal im Herbst und einmal im Frühjahr in eine höhere Mannschaft oder höhere Klasse (Liga) spielen.

Spieler, die in der Mannschafnennung nicht genannt werden, sind nach ihrem ersten Einsatz ebenfalls an diese Mannschaft gebunden. Müssen sie aufgrund ihrer CRS-Punkteanzahl in einer höheren Mannschaft spielen, dürfen sie nur einmal im Herbst und einmal im Frühjahr in eine höher Mannschaft oder höhere Klasse (Liga) spielen.

Neue Spieler ohne CRS-Punkte werden vom Vorstand aufgrund ihrer Spielstärke eingestuft. Doppelnennungen in zwei Mannschaften sind nicht erlaubt.

10.2 Verbindliche Spieltage

Mit Abgabe der Nennung gibt jeder Verein für die Mannschaftsmeisterschaft einen verbindlichen Spieltag (Mo - Sa), Spielzeit (18:30 Uhr) für seine Mannschaften in der Unterliga, Gebietsliga und 1./2. Klassen bekannt (Landesliga ausgenommen). Verlegungen innerhalb der vorgeschriebenen Spielwoche sind im beiderseitigen Einverständnis möglich. Kommt es zu keiner Einigung, muss der genannte Spieltag innerhalb der Spielwoche des Heimvereines eingehalten werden.

28 AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2004

5. Juni 2004

Tagesordnungspunkt 9:

- 9.1 Über Antrag des SV Übelbach dürfen ab kommender Meisterschaft in den 1. Klassen drei Damen (Mädchen) eingesetzt werden.
- 9.2 Auf Wunsch des ATUS Graz werden ab 2005 die einzelnen Anträge an die JHV der Einladung beigelegt, damit die Vertreter der Vereine und die Vorstandsmitglieder diese vor der JHV durchlesen können. Dies bedingt, dass die Anträge 3 Wochen vor der JHV eingetroffen sein müssen.

29 AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2005

26. Mai 2005

Tagesordnungspunkt 10:

- 10.3 Über Antrag des ece KSV Grill wird ab sofort für Steirische Meisterschaften aller Altersklassen ein pauschales Nenngeld eingehoben:

Allgemeine, Junioren, Senioren	EURO	18,-
Jugend	EURO	16,-
Schüler	EURO	14,-
Unterstufe	EURO	12,-
Mannschaften	EURO	10,-

10 % davon sind vom Veranstalter an den StTTV zu entrichten.

Änderungen siehe Gebührenordnung

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2006

10. Juni 2006

Tagesordnungspunkt 10:

10.1 Die Landesliga wird ab 2006/2007 auf 16 Vereine aufgestockt.

10.2 Für die NSL wird eine zusätzliche Frühjahrsqualifikation eingeführt.

10.6 Erhöhung der Ordnungsstrafen:

Wird ein Wettspiel nicht ausgetragen und wird beim MUBA ein nicht den Tatsachen entsprechender Spielbericht abgegeben, so tritt neben der vorgesehenen Strafe für beide Vereine

Landesliga Herren	EURO	200,-
-------------------	------	-------

Landesliga Damen	EURO	100,-
------------------	------	-------

alle übrigen Klassen	EURO	100,-
----------------------	------	-------

auch beidseitiger Punkteverlust (0:0) für beide Mannschaften ein.

10 7 Einhebung von Portokosten EURO 12,50 bei Vereinen für die Zusendung von 1 Stück Steirische Rundschau und für
2 Stück Steirische Rundschau in gedruckter Form Kosten EURO 17,50.

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2007

23. Juni 2007

Tagesordnungspunkt 9:

9.1 Der Vorstand wird beauftragt, eine Durchführungsbestimmung für die Festlegung der Abweichungen von den Pflichtterminen aller Klassen, ähnlich der Landesliga zu treffen, damit es nicht mehr zu kuriosen Ergebnissen kommt, die grossen Einfluss auf den Abstieg haben.

Vorstandsbeschluss vom 4. 9. 2007:

Alle von der Rundeneinteilung abweichenden Spieltermine sind dem Sekretariat des STTTV unter Bekanntgabe des Termins mitzuteilen oder online einzugeben.

In allen Ligen und Klassen ist ab sofort eine Spielverlegung (Vor- bzw. Nachverlegung) der letzten drei Frühjahrsrunden nicht erlaubt.

Spiele zwischen Mannschaften desselben Vereins sind, auch wenn sie lt. Auslosung einer anderen Runde zugehörig sind, vor oder während der ersten drei Runden des jeweiligen Bewerbes auszutragen. Eine Rückverlegung eines solchen Spieles ist nicht möglich.

Die Nichteinhaltung des sich aus dieser Bestimmung ergebenden Abgabeschlusses zieht neben den lt. GO vorgesehenen Strafgebühren eine Strafbeglaubigung mit dem Ergebnis 0:0 und der Vergabe von 0 Punkten nach sich.

9.6 In der Landesliga wird ab sofort mit Vierermannschaften und zwei Doppeln gespielt. Diese sind zuerst auszutragen. Gespielt wird auf 9 Gewinnpunkte. Der detaillierte Austragungsmodus ist den neuen Landesligadurchführungsbestimmungen zu entnehmen, die allen LL-Vereinen zugegangen sind. Weiters sind diese Bestimmungen im Internet veröffentlicht.

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2008

15. Juni 2008

TAGESORDNUNGSPUNKT 10.)

Anträge des Vorstandes und der Mitglieder:

1. Antrag des Vorstandes :

Erhöhung der Pauschalen Aufwandsabgeltung wie folgt:

Pauschale Aufwandsabgeltung 1. Klasse € 180,00 auf neu € 360,00 (gleich wie GL)

Pauschale Aufwandsabgeltung 2. Klasse € 110,00 auf neu € 360,00 (gleich wie GL)

Pauschale Aufwandsabgeltung Mannschaft-Jugend von € 215,00

Pauschale Aufwandsabgeltung Mannschaft-Schüler von € 145,00 auf neu € 180,00

Pauschale Aufwandsabgeltung Mannschaft-Unterst. von € 145,00 auf neu € 160,00

Pauschale Aufwandsabgeltung StTTV-NSL von € 145,00 auf neu € 200,00

Neu --- Pauschale Aufwandsabgeltung ÖTTV-NSL € 300,00

Neu --- Pauschale Aufwandsabgeltung Rangliste St.TTV

Jugend	1. bis 3.Platz	€ 300,00
	4. bis 6.Platz	€ 150,00
	7. bis 10.Platz	€ 075,00
Schüler	1. bis 3.Platz	€ 200,00
	4. bis 6.Platz	€ 100,00
	7. bis 10.Platz	€ 050,00
Unterstufe	1. bis 3.Platz	€ 100,00
	4. bis 6.Platz	€ 050,00
	7. bis 10.Platz	€ 025,00

Die Aufwandsabgeltung für Herren- und Damenmannschaften richtet sich nach der Klasse, in der der/die SpielerIn im letzten Spielhalbjahr überwiegend eingesetzt worden war.

Bei einem Vereinswechsel von Nachwuchsspielern werden die Beträge der jeweiligen Nachwuchsmannschaft (in welcher der/die SpielerIn eingesetzt wird) , der St.TTV-NSL, der ÖTTV-NSL und der jeweilige Ranglistenplatz hinzugerechnet.

Ein Beispiel:

Ein Unterstufenspieler "XXX" -- Spielt in der Mannschaft Gebietsliga, Mannschaft Jugend, Mannschaft Schüler, Steir. NSL, Österr. NSL.

Summe der Abgeltung neu beträgt:

Einsatz in der Mannschaft der allg. Klasse Gebietsliga	€ 360,00
Einsatz in der Mannschaft Schüler	€ 180,00
Einsatz in der Mannschaft Jugend	€ 215,00
Einsatz StTTV-NSL	€ 200,00
Einsatz ÖTTV-NSL	€ 300,00
Rangliste StTTV Unterstufe 1.Platz	€ 100,00
Rangliste StTTV Schüler 7.Platz	€ 050,00
Rangliste StTTV Jugend 11.Platz	€ 000,00

Antrag angenommen 29 Ja-Stimmen 8 Nein-Stimmen Rest Stimmenthaltung

3.Antrag des Vorstandes :

Einführung der Spieltermine für die Klassen Unterliga,Gebietsliga,1.und 2.Klasse nur mehr von Montag bis Freitag (keine Samstagtermine).

Antrag angenommen 24 Ja-Stimmen 17 Nein-Stimmen Rest Stimmenthaltung

4.Antrag des Vorstandes :

Änderung der Spielreihenfolge für die 3er Mannschaften in den Unterligen, Gebietsligen, 1. und 2. Klassen. Als erstes Spiel ist das Doppel vor den Einzelspielen auszutragen.

Antrag angenommen 23 Ja-Stimmen 17 Nein-Stimmen Rest Stimmenthaltung

8. Antrag ece KSV Grill :

Rückkehr in der Landesliga zum bisher bewährten 4er-Mannschaftssystem nach Vorbild der 2. Bundesliga.

Begründung: Nach einem Jahr 4er-Mannschaft mit 2 Doppeln haben sich folgende Nachteile herausgestellt:

- 1) Der an Nummer Vier gereichte Spieler (meist Nachwuchsspieler) hat oft nur ein Spiel austragen dürfen.
- 2) Durch die sich ändernde Computerrangliste musste andauernd die Reihung der Spieler bei der Aufstellung geändert werden.
- 3) Auch gute vierte Spieler (meist Nachwuchsspieler) durften nicht gegen den Einser des Gegners antreten.
- 4) Nach Rücksprache mit den Landesligavereinen haben sich alle (auch 2007-Antragsteller Raimund Heigl) für die Rückkehr zum bewährten System ausgesprochen.

Antrag angenommen 30 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen Rest Stimmenthaltung

Die Anträge 2, 5 und 9 wurden gemeinsam abgestimmt und anschl. abgelehnt.

11. Antrag SK Deutschlandsberg :

Wir stellen den Antrag, dass die Sternchenspieler nach Abgabe der Nennung über das ganze Jahr gleich bestehen bleiben. Ausnahme der Sternchenspieler nur dann, wenn Spieler zum Einsatz kommen, die nicht in der Nennung waren.

*Antrag von DLB zurückgezogen. Wird durch den Melde- und Beglaubigungsausschuss erledigt. **Die zur Nennung der Mannschaftsmeisterschaft vorliegende CRS-Rangliste hat das ganze Spieljahr Gültigkeit.***

TAGESORDNUNGSPUNKT 11.)

Vizepräsident Schnabl: Der Auf- und Abstieg in den Ligen und Klassen sieht folgendermaßen aus. LLH 16 Mannschaften, alle anderen Ligen 12 Mannschaften und 1./2.Klassen 12 Mannschaften.

In der Beilage die neue Einteilung.

Die anwesenden Vereinsvertreter sind mit der Neueinteilung für 2008/2009 einverstanden.

Pressereferent Ohersthaller: Die CRS – Rangliste wird früh genug im Internet veröffentlicht für die Nennung der Meisterschaft 2008/2009.

33 AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2009

26. Juni 2009

TAGESORDNUNGSPUNKT 9.)

Anträge des Vorstandes und der Mitglieder:

9.1 Antrag TTC Übelbach

Der TTC Übelbach stellt den Antrag, in den Gebietsligen mit 3 Damen spielen zu dürfen. Antrag angenommen.

Hiemit wird die Bestimmung aus dem Jahre 1998 8.7 Erteilung der Spielberechtigung für 2 Damen in den Gebietsligen außer Kraft gesetzt und ab sofort dürfen in allen Klassen von der Gebietsliga abwärts (inklusive Gebietsligen) 3 Damen in den Herrenmannschaften eingesetzt werden.

Alle anderen Anträge wurden während der Jahreshauptversammlung zurückgezogen bzw. an eine Arbeitsgruppe im Vorstand verwiesen.